

Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Trichinenuntersuchung bei Hausschlachtungen etc.

hier: Fleischuntersuchungslandbezirke

**Wer als Haustiere gehaltene Huftiere (Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie als Haustiere gehaltene Einhufer) oder als Farmwild gehaltene Huftiere (Damwild usw.) außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes für den eigenen häuslichen Verbrauch schlachten oder töten will, hat das jeweilige Tier:**

- zur amtlichen Schlachtieruntersuchung anzumelden,  
wenn der Verfügungsberechtigte unmittelbar vor der Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens des Tieres festgestellt hat, die nicht auf einen unmittelbar zuvor eingetretenen Unglücksfall zurückzuführen ist,
- zur amtlichen Fleischuntersuchung anzumelden  
und
- **im Falle von Schweinen, Pferden oder anderen Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen anzumelden.**

**Wer selbst erlegtes Großwild für den eigenen häuslichen Verbrauch in Eigenbesitz genommen hat, hat das Wild vor der weiteren Bearbeitung**

- zur amtlichen Fleischuntersuchung anzumelden,  
wenn Merkmale festgestellt werden, die das Fleisch als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen,  
und
- **im Falle von Wildschweinen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen anzumelden.**

**Erlegtes Wild ist zur amtlichen Fleischuntersuchung anzumelden**, wenn das Fleisch für den Handel bestimmt ist und vom Jäger Merkmale festgestellt wurden, die das Fleisch als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen;

**im Falle von Wildschweinen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, sind diese Tiere zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen anzumelden.**

Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung auf Trichinen werden in den nachfolgend aufgeführten Fleischuntersuchungslandbezirken durch die dort zuständigen Tierärzte bzw. amtlichen Fachassistenten bzw. in deren Abwesenheit durch deren Vertreter durchgeführt.

**Die Anmeldung zur amtlichen Untersuchung hat rechtzeitig, mindestens jedoch 24 Stunden vor der beabsichtigten Hausschlachtung bzw. vor der beabsichtigten weiteren Bearbeitung des erlegten Großwildes beim Landkreis Cloppenburg, Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Telefon 04471 - 15 528, bzw. bei dem zuständigen Landbezirkseinhaber zu erfolgen.**

<b>Fleischuntersuchungslandbezirk</b>	<b>Zuständig</b>
<b>Gemeinden Barßel und Saterland</b>	<b>Herr Eilers</b> Telefon: 04498 / 922996  <u>Vertretung:</u> Herr Klären Telefon: 04492 / 915837
<b>Gemeinde Bösel</b>	<b>Herr Dr. Brandt</b> Telefon: 04471 / 15-528
<b>Stadt Cloppenburg</b>	<b>Herr Dr. Brandt</b> Telefon: 04471 / 15-528
<b>Gemeinden Cappeln und Emstek</b>	<b>Herr Dr. Brandt</b> Telefon: 04471 / 15-528
<b>Gemeinde Essen</b>	<b>Herr Dr. Brandt</b> Telefon: 04471 / 15-528
<b>Gemeinde Garrel</b>	<b>Herr Ferneding</b> Telefon: 04474 / 930077
<b><u>Stadt Friesoythe</u></b>  <b>A.) Ausgenommen die ehemaligen politischen Gemeinden Neuscharrel, Gehlenborg, Neuvrees und Markhausen</b>  <b>B.) Ehemalige politische Gemeinden Neuscharrel, Gehlenborg und Neuvrees</b>  <b>C.) Ehemalige politische Gemeinde Markhausen:</b>	<b>Herr Olliges</b> Telefon: 04493 / 9984696  <u>Vertretung:</u> Herr Schniers Telefon: 04493 / 912884

<p><b>Gemeinde Lastrup</b></p>	<p><b>Herr Toben</b> Telefon: 04472 / 230</p> <p><u>Vertretung:</u> Herr Dr. Brandt Telefon: 04471 / 15-528</p>
<p><b>Gemeinde Lindern</b></p>	<p><b>Herr Dr. Brandt</b> Telefon: 04471 / 15-528</p> <p><u>Vertretung:</u> Herr Toben Telefon: 04472 / 230</p>
<p><b>Löningen-Nord</b> (nördlich der Hase und des Löninger Mühlenbaches einschließlich Wachstum):</p> <p><b>Löningen-Süd</b> (südlich der Hase und des Löninger Mühlenbaches):</p>	<p><b>Herr Küterlucks</b> Telefon: 0160 / 1846743</p> <p><b>Herr Burke</b> Telefon: 05432 / 3396</p>
<p><b>Gemeinde Molbergen</b></p>	<p><b>Herr Spille</b> Telefon: 04475 / 947108</p> <p><u>Vertretung:</u> <b>Herr Dr. Brandt</b> Telefon: 04471 / 15-528</p>